OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551185/9/VG/SB

Datum:

Linz, 13. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des E P, wohnhaft in V, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 16.08.2017, GZ: RE 10/17 rh, betreffend Mitteilung von Umweltinformationen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass der Antrag auf Erlassung eines Verweigerungsbescheides zurückgewiesen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Schreiben vom 26.06.2017 beantragte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gestützt auf seine Stellung als Nachbar sowie gemäß des Oö. Umweltschutzgesetzes (Oö. USchG) die Einsicht in näher bezeichnete Unterlagen (7 Punkte). Soweit die Einsichtnahme nicht gewährt werde, ersuchte der Bf um bescheidmäßige Erledigung. Diesem Antrag voraus ging ein E-Mail-Verkehr, in dem dem Bf von der Stadtgemeinde Vöcklabruck mitgeteilt wurde, dass er in den Bauakt des Gebäudes Unterstadtgries 52 Akteneinsicht nehmen könne (E-Mail vom 13.04.2017) sowie dass die wesentlichen, dieses Gebäude betreffenden Aktenbestandteile gekennzeichnet worden seien und weiterhin zur Akteneinsicht aufliegen würden (E-Mail vom 20.04.2017).

I.2. Mit E-Mail vom 07.07.2017 wurde der Bf ersucht, die einzelnen Punkte seines Begehrens näher zu präzisieren, da diese für die Behörde noch unklar waren. Dies erfolgte mit E-Mail des Bf vom 12.07.2017.

I.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.08.2017, GZ: RE 10/17 rh, wurde das Begehren des Bf auf Mitteilung von Umweltinformationen betreffend die Punkte 3. und 7. abgewiesen.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde des Bf. Der Bf beantragt, das Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Stadtgemeinde Vöcklabruck dazu verpflichtet werde, dem Bf die Einsichtnahme und die Anfertigung von Abschriften bezüglich näher genannter Unterlagen (Punkte 3 und 7 des ursprünglichen Begehrens, Anm.) zu gewähren. In der Beschwerde wird weiters näher dargelegt, weshalb die genannten Unterlagen aus Sicht des Bf Umweltinformationen seien.

I.5. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 15.09.2017 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Da die vom Bf begehrten und somit verfahrensgegenständlichen Unterlagen dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht angeschlossen waren, wurde die belangte Behörde telefonisch ersucht, diese dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachzureichen. Im Zuge einer telefonischen Urgenz am 20.11.2017 wurde seitens der belangten Behörde mitgeteilt, dass die Unterlagen nicht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sondern versehentlich an den Bf gesendet wurden.

I.7. Mit E-Mail vom 19.12.2017 teilte die belangte Behörde mit, dass der Bf die Unterlagen trotz Urgenz bisher noch nicht an die Behörde retourniert habe.

I.8. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde daraufhin dem Bf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt, woraufhin dieser - nach erfolgter Akteneinsicht durch einen bevollmächtigten Vertreter am 11.01.2018 - zunächst mit Schreiben vom 14.01.2018 die ihm von der belangten Behörde übermittelten Unterlagen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegte. In der Folge übermittelte der Bf die Stellungnahme vom 17.01.2018. Darin führte er zusammengefasst aus, dass die Beschwerde samt seiner Anträge aufrechterhalten würden, da diese aus seiner Sicht nicht gegenstandslos seien. Zusammengefasst bringt der Bf vor, dass, da ihm die Unterlagen „irrtümlich“ zugekommen seien, die belangte Behörde seinem Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen nicht in rechtskonformer Weise nachgekommen sei.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, die dargestellten eigenen Erhebungen sowie insbesondere die Eingaben des Bf im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Der unter Punkt I. dargelegte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage, insbesondere aus den Eingaben des Bf.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt steht aufgrund der Aktenlage fest und ist unbestritten. Die Durchführung einer Verhandlung wurde zudem nicht beantragt.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen hat, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (stRsp beginnend mit VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063). Angesichts seiner Sachentscheidungs- und Sacherledigungskompetenz tritt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die die Angelegenheit erledigt, die zunächst von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war, an die Stelle des verwaltungsbehördlichen Bescheides (für viele VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027). Dabei hat das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und

Rechtslage anzuwenden (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; jüngst 25.10.2017, Ra 2015/07/0063 mwN).

In Bezug auf das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen ist der Antrag auf Erlassung eines Verweigerungsbescheides dann zurückzuweisen, wenn die verlangten Umweltinformationen im begehrten Umfang erteilt wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Informationen nach Einbringen eines Antrages auf Bescheiderlassung, aber vor der Erlassung des negativen Bescheides mitgeteilt wurden, weil die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung relevant ist (sh. dazu *Raschauer* in Hauer [Hrsg], Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit [2010] 71; *Ennöckl/Maitz*, Umweltinformationsgesetz [2011] § 8 Anm. 8).

Unter Zugrundelegung der oben angeführten Grundsätze, insbesondere der Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte anhand der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu entscheiden, kann daraus resultieren, dass ein ursprünglich zulässiger Antrag durch eine Änderung der Sach- und Rechtslage unzulässig wird und vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen werden muss (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, Ra 2015/07/0040 sowie *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG ERgBd [2017] § 28 VwGVG Rz 50 mwN).

Einem Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen wird entweder durch die Mitteilung der begehrten Informationen entsprochen oder es wird - sofern ein entsprechender Antrag gestellt wurde (wie hier im Schreiben des Bf vom 26.06.2017) - ein Verweigerungsbescheid erlassen. Im hier zu beurteilenden Einzelfall wurde dem Begehren des Bf auf Mitteilung von Umweltinformationen durch die belangte Behörde - aus welchen Gründen auch immer - inzwischen faktisch entsprochen, weil der Bf - unstrittig - während des noch laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die von ihm begehrten Unterlagen auf dem Postweg erhalten hat. Er hat diese sodann selbst dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und hatte daher auch die Möglichkeit sich davon allenfalls Kopien anzufertigen. Da somit dem Begehren mittlerweile faktisch entsprochen wurde, kommt eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen zur Frage, ob es sich dabei tatsächlich um Umweltinformationen handelt oder nicht, sohin nicht mehr in Betracht. Dies ergibt sich schon daraus, dass ein Verfahren nach dem Oö. USchG im Ergebnis auf die Herausgabe der begehrten Informationen gerichtet ist. Selbst im Falle einer Stattgabe seiner Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich könnte der Bf daher – entgegen seiner Ansicht – im Ergebnis keine für ihn günstigere Rechtsposition erreichen (vgl. sinngemäß VwGH 25.02.2016, 2013/07/0012; 03.10.2017, Ro 2017/07/0019).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aus verfahrensökomischen Gründen sieht sich aber das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu folgender Bemerkung veranlasst:

Das Oö. USchG enthält keine Bestimmung, wonach der Bf etwa das Recht hätte, sich Originalunterlagen aus dem Behördenakt einzubehalten. Das Landesverwaltungsgericht hat keinen Zweifel daran, dass es sich bei dem vom Bf mit Schreiben vom 14.01.2018 an das Landesverwaltungsgericht übermittelten Unterlagen um die originalen Aktenbestandteile des Behördenaktes handelt. Dies zeigt schon der Umstand, dass die belangte Behörde nicht in der Lage war dem Landesverwaltungsgericht trotz Urgenz die angeforderten Unterlagen aus dem Behördenakt zu übermitteln, weil diese bereits an den Bf übermittelt wurden und dieser die Unterlagen nicht mehr an die belangte Behörde retournierte, sondern mit Schreiben vom 14.01.2018 direkt an das Landesverwaltungsgericht weiterleitete. Gleichzeitig mit dieser Entscheidung werden daher die Originalunterlagen an die belangte Behörde übermittelt und dem Bf wird eine Kopie der ihm nun ohnehin bereits bekannten Unterlagen zurückgestellt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich lediglich um eine auf den konkreten Sachverhalt bezogene Einzelfallentscheidung, die auf Basis der zitierten Judikatur getroffen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch